

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 5. Mai 2020

Die Stadt Bad Tölz erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

¹Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern. ²Der Stadtrat kann im Rahmen des § 6 berufsmäßige Stadträte wählen.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) **Bau- und Stadtentwicklungsausschuss**, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) **Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsausschuss**, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) **Stiftungsbeirat der Josefispitalstiftung**, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Den Vorsitz führt ein vom Stadtrat aus dem Kreis der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied.
- (2) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse ergibt sich im Einzelnen aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Stadtratsmitglieder und Fraktionen erhalten folgende Entschädigungen:
1. Pauschale Entschädigungen:
- Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit einen Pauschalbetrag von jährlich 500,00 €,
 - Beauftragte des Stadtrats als Vorsitzende von sonstigen bei der Stadt Bad Tölz gebildeten Gremien (§ 11 der Geschäftsordnung) erhalten zusätzlich jährlich 100,00 €,
 - Vorsitzende von Stadtratsfraktionen erhalten zusätzlich einen jährlichen Pauschalbetrag von 50.- € pro Fraktionsmitglied,
 - die Fraktionen erhalten zur Abdeckung der Kosten für Porto, Telefon etc. einen Pauschalbetrag von 10,00 € pro Monat und Mitglied.
2. Sitzungsgeld:
- Stadtratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses
 - und ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen und hierfür notwendig sind.
- (3) ¹Aus Gründen der Gleichbehandlung wird den Kollegialorganen gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b der Geschäftsordnung empfohlen wie folgt zu verfahren: Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder sollen für ihre Tätigkeit einen jährlichen Pauschalbetrag von 250,00 € und ein Sitzungsgeld von 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen erhalten. ²Stadtratsmitglieder als Vorsitzende in diesen Organen sollen zusätzlich jährlich 250,00 € erhalten.
- (4) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) ¹Die Pauschalentschädigungen werden am Ende eines jeden Rechnungsjahres, die Sitzungsgelder und die Verdienstaufschlagsentschädigungen am Ende eines jeden Monats ausbezahlt. ²Die Teilnahme an den Sitzungen wird durch die Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat kann zur verantwortlichen Leitung von Aufgabengebieten, die mit Beschluss hinsichtlich Zeit und Umfang zu definieren sind, berufsmäßige Stadtratsmitglieder wählen.

§ 7

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 1. Mai 2014 außer Kraft.

Bad Tölz, 5. Mai 2020

gez. Dr. Ingo Mehner
Erster Bürgermeister